

Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassergebührenreglement und Gebührenverordnung 1. April 2007

Inhaltsverzeichnis Abwasserentsorgungsreglement

	ΔΙΙ	σei	ทคเ	ines
••	~	5 C .		

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Oeffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben



III. Baukontrolle

- Art. 20 Baukontrolle, Zutritt
- Art. 21 Pflichten der Privaten
- Art. 22 Projektänderungen

IV. Betrieb und Instandhaltung

- Art. 23 Einleitungsverbot
- Art. 24 Haftung für Schäden
- Art. 25 Instandhaltung und Reinigung

V. Abgaben

- Art. 26 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 27 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands; Mehrwertsteuer
- Art. 28 Anschlussgebühr
- Art. 29 Wiederkehrende Gebühren, 1. Allgemeines
- Art. 30 2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)
- Art. 31 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 32 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 33 Gebührenpflichtige
- Art. 34 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 35 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 36 Rechtspflege
- Art. 37 Inkrafttreten
- S. 20 Abwassergebührenreglement
- S. 22 Gebührenverordnung



Abkürzungen

ARA Abwasserreinigungsanlage

BauG Baugesetz

BW Belastungswerte

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt

GO Gemeindeordnung

GEP Genereller Entwässerungsplan

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

SIA Schweizerische Ingenieur- und Architektenvereinigung

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute



Die Einwohnergemeinde Orpund erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderats, obliegen die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

- a) die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) der Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- c) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche;
- d) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- e) die Baukontrolle;
- f) die Kontrolle der ordnungsgemässen Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Abwasser- und Versickerungsanlagen;

² Die Baukommission ist zuständig für



- g) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- h) die Kontrolle der Instandhaltung und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- i) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- j) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gebiets

Art. 3 Die Entwässerung des Gebietes richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

Kataster

Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

Öffentliche Leitungen

Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

Hausanschlussleitungen

Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude (bzw. eine Baute oder Anlage) oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Instandhaltung und Erneuerung der Gemeinde.



² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert oder die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Instandhaltung und Ersatz den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Sicherung der öffentl. Leitun- **Art. 9** ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsgen und der zugehörigen Son-beschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werderbauwerke und Nebenanla-den im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesigen chert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die andern Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen sowie der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.



Schutz öffentlicher Leitungen Art. 10 1 Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Neund der zugehörigen Sonder- benanlagen sind soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen bauwerke und Nebenanlagen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

> ² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4m gegenüber den bestehenden und den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anlage eingeholt werden.

⁵ Die Verlegung von öffentlichrechtlichen Leitungen sowie der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisations-technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligung

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

gen

Bestehende Bauten und Anla- Art. 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).



² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Abwässer

Vorbehandlung schädlicher Art. 15 Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung Art. 16 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen ausschliesslich durch qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Bauverwaltung auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im <u>Trennsystem</u> sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.



⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeu- Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

twässerung

Anlagen der Liegenschaftsen- Art. 18 1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV sowie die SIA-Norm 190 Kanalisationen und der GEP.



² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

gruben

Kleinkläranlagen und Jauche- Art. 19 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der 11 Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Jaucheund Güllengruben des GSA.

III. Baukontrolle

Baukontrolle, Zutritt

Art. 20 ¹ Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen sorgen dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung abzunehmen.

Pflichten der Privaten

Art. 21 ¹ Der Gemeinde oder den von ihr ermächtigen Personen ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

² Die Gemeinde kann hierzu in schwierigen Fällen, insbesondere für die Abnahme der Versickerungsanlagen, die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zwecks Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und zur Erhebung der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Sachverhalte und Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Gemeinde meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.



² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen. Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Erlass zu ersetzen.

Projektänderungen

Art .22 ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Baukommission.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Instandhaltung

Einleitungsverbot

Art. 23 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.



³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

Haftung für Schäden

Art. 24 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhafter Instandhaltung an öffentlichen Anlagen verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Instandhaltung und Reinigung **Art. 25** ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bauund betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern instand zu halten und periodisch zu reinigen.

V. Abgaben

Finanzierung der Abwasserentsorgung **Art .26** ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);

- a) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- b) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- c) sonstigen Beiträgen Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst
- a) der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission in einem separaten Abwassergebührenreglement den Gebührenrahmen der Anschlussgebühren unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.



b) der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung

- 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex "Espace Mittelland" (Neubau Strassen BKP 464, Entwässerung),
- 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands; Mehrwersteuer **Art. 27** ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Ermittlung des Aufwands; gesamten Einnahmen nach Art. 26 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Mehrwertsteuer Zinsen), die Instandhaltung und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen pro Jahr mindestens 60% der folgenden Werte:
- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisation,
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstation

Im Übrigen gilt die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühr

Art. 28 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser, insbesondere von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde-, Kantons- und Privatstrassen, Plätzen etc. das in die öffentlichen Leitungen, einen Regenabwasserkanal eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Für die Festlegung der massgeblichen Hofund Dachflächen gilt Art. 29, Abs. 5 bis 6.¹

⁴ Bei Abparzellierungen von Grundstücksflächen mit bestehenden Bauten und Anlagen, für die nach früherem Recht (Reglemente vom 17.11.1997 und 08.11.2004) Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird diese Gebühr anteilmässig

¹ Geändert mit GRB vom 23.04.2007



an die Anschlussgebühr für die Bauten und Anlagen auf der neuen Parzelle angerechnet.

- ⁵ Bei Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen werden die bisherigen BW angerechnet.
- ⁶ Bei Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁷ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- ⁸ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge von Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- ⁹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung und die m² entwässerte Flächen bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren 1. Allgemeines

Art. 29 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Regenabwassergebühren für Strassen und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

- ³ Die Grundgebühren werden erhoben:
- a) Pro Wohnung (inkl. Landwirtschaft)
- b) Pro Wohnung und ein Kleingewerbe (bis max. 100m²) im gleichen Gebäude (inkl. Kleingewerbe in der eigenen Wohnung)
- c) Pro Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaft)

² Der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren beträgt insgesamt 60 bis 70%, derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40 bis 30%.

⁴ Für Regenabwasser, insbesondere von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde-, Kantons, und Privatstrassen, Plätzen etc. das in die öffentlichen Leitungen, einen Regenabwasserkanal eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Für die Festlegung der massgeblichen Hof- und Dachflächen gelten Abs. 5 bis 6. ²

² Geändert mit GRB vom 23.04.2007



- ⁵ Anstelle der effektiven Dachfläche wird die Gebäudefläche aus der amtlichen Vermessung eingesetzt (d.h. Gebäudefläche = Dachfläche).
- ⁶ Bei der Erhebung der Gebühr für die Hoffläche werden 10% der Gebäudefläche eingesetzt (pauschalisierte Hoffläche).
- ⁷ aufgehoben. ³
- ⁸ aufgehoben. ⁴
- ⁹ Wird das Regenwasser von Dach-, Hof- und Strassenflächen vollständig versickert, werden diese Flächen bei der Gebührenrechnung nicht berücksichtigt. Die Beweislast liegt beim Gebührenpflichtigen.
- ¹⁰ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 30.
- ¹¹ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.
- ¹² Für Reinabwasser wird keine Gebühr erhoben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)

- **Art. 30** ¹ Betriebe bezahlen die Anschlussgebühren, die Grundgebühren und die Gebühren von Regen- und Strassenabwasser nach Art. 28 und 29.
- ² Für die Erhebung von Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils geltenden Richtlinie des VSA/FES zur Finanzierung der Abwasserentsorgung =nachfolgend VSA/FES-Richtlinie.
- ³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und instand zu halten.
- ⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann die Baukommission den Betrieb von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den

³ Aufgehoben mit GRB vom 23.04.2007

⁴ Aufgehoben mit GRB vom 23.04.2007



Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

- ⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- ⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.
- ⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Art. 31 ¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann (gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung) nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Restanz wird nach Bauabnahme fällig.

- ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.
- ³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und des öffentlichen Sanierungsgebietes gelegenen Bauten und Anlagen Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden unverzinst an die Anschlussgebühren angerechnet.
- ⁴ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- **Art. 32** ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, obliegt dies dem Gemeinderat.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgesetzten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss



anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 33 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 34 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Reglement

Widerhandlungen gegen das Art. 35 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die gestützt das Reglement darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

> ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

> ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 36 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 37 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. April 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmung

Art. 38 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserentsorgungsreglements ohne Einschränkung.

Orpund, 30. Oktober 2006

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.



Genehmigung:

Der Gemeinderat hat das Reglement anlässlich der Sitzung vom 30. Oktober 2006, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (60 Tage), genehmigt.

GEMEINDERAT ORPUND

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. R. Schmid sig. M. Tüscher

Der Gemeinderatsbeschluss wurde im Nidauer Anzeiger vom 23. November 2006, mit dem Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit und die Möglichkeit der Erhebung einer Gemeindebeschwerde publiziert.

Innert der Frist von 30 Tagen ist keine Gemeindebeschwerde eingereicht und innert 60 Tagen ist kein Referendum verlangt worden.

GEMEINDEVERWALTUNG ORPUND

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Tüscher



Abwassergebührenreglement

Der Gemeinderat Orpund

beschliesst, gestützt auf Art. 26 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 30. Oktober 2006.

Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 150.-- bis 200.-- pro Belastungswert (BW).

Gebührenrahmen Grundgebühr

Art. 2^{5 1} Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr für die Einleitung von "Schmutzwasser" beträgt

- a) Pro Wohnung (inkl. Landwirtschaft) Fr. 75.-- bis 250.--.
- b) Pro Wohnung und ein Kleingewerbe (bis max. 100m²) im gleichen Gebäude (inkl. Kleingewerbe in der eigenen Wohnung) Fr. 150. --bis 375.--.
- c) Pro Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaft) Fr. 525.-- bis 1'000.--.

Gebührenrahmen Verbrauchsgebühr

Art. 36 Die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.50 bis 2.50.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 01. April 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 5 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze)

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen beträgt Fr. 20.-- bis 40.-- pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex "Espace Mittelland" (Neubau Strassen Entwässerung BKP 464, Entwässerung) von 97,2 Punkten (Stand 1.4.2004). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats festgelegt.

² Die "jährliche Gebühr" für das Einleiten von Regenabwasser beträgt Fr. 0.50 bis 1.00 pro m² entwässerte Hof- und Dachfläche sowie von Strassen und Plätzen.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 5.

⁵ Geändert mit GRB vom 14.10.2013

⁶ Geändert mit GRB vom 14.10.2013



erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Abwasserentsorgungsreglements ohne Einschränkung.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat das Reglement anlässlich der Sitzung 30. Oktober 2006, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (60 Tage), genehmigt.

GEMEINDERAT ORPUND

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. R. Schmid sig. M. Tüscher

Der Gemeinderatsbeschluss wurde im Nidauer Anzeiger vom 23. November 2006, mit dem Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit publiziert.

Innert der Frist von 30 Tagen ist keine Gemeindebeschwerde eingereicht und innert 60 Tagen ist kein Referendum verlangt worden

GEMEINDEVERWALTUNG ORPUND

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Tüscher



Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Orpund

beschliesst, gestützt auf Art. 26 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 30. Oktober 2006.

Anpassungen der einmaligen Art. 1 Der Gebührensatz beträgt:

Anschlussgebühr an den Ber- ¹ Für angeschlossene Bauten und Anlagen pro BW Fr. 150.--. ner Baupreisindex

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen beträgt Fr. 20.-- pro m² entwässerte Fläche.

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr **Art. 2**⁷ Der Gebührensatz beträgt:

- a) Pro Wohnung (inkl. Landwirtschaft) Fr. 125 .-- .
- b) Pro Wohnung und ein Kleingewerbe (bis max. 100m²) im gleichen Gebäude (inkl. Kleingewerbe in der eigenen Wohnung) Fr. 200.--.
- c) Pro Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaft) Fr. 575.--.
- d) Die "jährliche Gebühr" für das Einleiten von Regenabwasser beträgt Fr. 0.50 pro m² entwässerte Hof- und Dachfläche sowie von Strassen und Plätzen.

Jährlich wiederkehrende Ver- **Art. 3**⁸ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro m³ Wasserverbrauch / Abwasbrauchsgebühr seranfall.

Inkrafttreten

Art. 4 Der Tarif tritt auf den 01. April 2007 in Kraft.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat die Verordnung anlässlich der Sitzung vom 30. Oktober 2006 genehmigt.

GEMEINDERAT ORPUND

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. R. Schmid sig. M. Tüscher

Der Gemeinderatsbeschluss wurde im Nidauer Anzeiger vom 23. November 2006 publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG ORPUND

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Tüscher

⁷ Geändert mit GRB vom 14.10.2013

⁸ Geändert mit GRB vom 14.10.2013



Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
23.04.2007	Abwasserentsorgungsreglement	Art. 28 Abs. 3	01.04.2007
		Art. 29 Abs. 4, 7 und 8	
14.10.2013	Abwasserentsorgungsreglement	Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b	01.04.2014
		und c	
		Art. 3	
14.10.2013	Gebührenverordnung	Art. 2 Bst. a, b und c	01.04.2014
		Art. 3	